

Vorlage Nr. IV 15/2025  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahmegenehmigung nach Art. 132a LV für Mittel für Veranstaltungen des Kulturamtes**

### **A Problem**

Das Kulturamt selbst organisiert über das Jahr verteilt verschiedene kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen.

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue kulturelle Veranstaltungen nicht bewilligt werden.

Die Veranstaltungen sind sehr vielfältig und sprechen unterschiedliche Zielgruppen an. Gedenkveranstaltungen am 08. Mai (Gedenktag für Frieden und Demokratie), 09. November (Gedenktag für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus) oder 16. Dezember (Gedenktag für die NS-Opfer der Sinti und Roma) gehören ebenso zu der Veranstaltungsvielfalt wie z.B. Lesungen oder die Stolpersteinverlegung und liegen im organisatorischen Verantwortungsbereich des Kulturamtes.

Diese Veranstaltungen sind Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft.

Bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen ist bereits durch die Veranstaltenden ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Veranstaltungen nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

### **B Lösung**

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit Zuwendungen für Veranstaltungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Wir schlagen dem Magistrat vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Umsetzung von Veranstaltungen zu beschließen.

### **C Alternativen**

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Veranstaltungen vor Rechtskraft des Haushaltes wird abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2025 nicht realisiert werden.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt 50% der Haushaltsmittel auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des Haushaltes 2024 für Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden

HHST 6300 532 06 (Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc.) = 22.000 €

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei lautet wie folgt:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltsslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltsslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsmittel im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt gesetzt oder sogar in Gänze gestrichen werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren und darauf basierend freiwillige Aufgaben als nachrangig zu betrachten sind.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat begrüßt die Aktivitäten des Kulturamtes und beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt für Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen im dargestellten Umfang.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, die beantragten Mittel, wie unter Punkt D dargestellt, für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen bis zur Genehmigung des Haushaltes 2025 bereitzustellen

Prof. Dr. Hilz  
Stadtrat